

# RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1994

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §81 Abs2 idF 1986/389;

## Rechtssatz

Für die Leistungsfeststellung sind nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes § 81 Abs 1 BDG 1979) der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend. Der Bericht hat die Arbeitsergebnisse darzustellen, nicht aber Eigenschaften des Beamten; diese haben vielmehr in den Leistungen ihren Niederschlag zu finden. Die Leistungsfeststellung ist keine Eignungsbeurteilung bzw Befähigungsbeurteilung, maßgebend ist der tatsächlich im Verhältnis zu den Anforderungen am Arbeitsplatz erbrachte Arbeitserfolg. Die gesetzliche Beschränkung der Leistungsfeststellung auf ein bestimmtes Jahr lässt auch für Prognoseentscheidungen oder dgl keinen Raum.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090071.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)